

SATZUNG DES TURN UND GESANGVEREIN HOFEN E.V.

A) Name und Zweck

§ 1

1. Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Gesangverein Hofen e.V.“ (TuG) mit Sitz in 74357 Bönningheim-Hofen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege von Musik, des Liedgutes und des Chorgesanges.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 300114 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund. Dessen Satzung und die der zuständigen Unterverbände sind für ihn verbindlich.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B) Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist, werden.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen muss die schriftliche Zustimmung deren gesetzlichen Vertretern vorliegen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zudem zur Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die entsprechende Abteilungsleitung oder – falls keine Zuordnung vorliegt – der Vorstand jeweils nach freiem Ermessen. Diese können den Aufnahmeantrag zur Entscheidung auch an den Hauptausschuss verweisen, der befugt ist, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung bei der die Aufnahme beantragenden Person bei der Hauptversammlung des Vereins eingelegt werden.
4. Nach Anforderung und Zahlung des 1. Beitrages gilt das neue Mitglied als aufgenommen. Die Vereinssatzung wird damit als verbindlich anerkannt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 2.1. durch Tod des Mitglieds,
 - 2.2. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Für die Austrittserklärungen Minderjähriger gelten die Regelungen entsprechend dem Aufnahmeantrag.
 - 2.3. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden:
 - 2.3.1 bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds und bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse durch das Mitglied,
 - 2.3.2 bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds innerhalb sowie außerhalb des Vereins,
 - 2.3.3 bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge des Mitglieds über 3 Monate.
 - 2.3.4 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 1 Monat ab Kenntnisnahme des Mitglieds von dem Ausschluss gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht zu, das gegenüber der nächsten, auf den Ausschluss stattfindenden Hauptversammlung geltend zu machen ist, zu der das Mitglied einzuladen ist.

2.3.5 Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein, insbesondere hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben.

2.4. durch Auflösung des Vereins.

§ 5 leer

§ 6 Beiträge und Mittelverwendung

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind jährlich im ersten Halbjahr zu entrichten.
3. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Hauptausschuss zu beantragen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Übungen teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen. Es hat die Pflicht, seine Beiträge zu bezahlen sowie die Ziele des Vereins zu fördern und die Beschlüsse und Satzungen zu beachten.

C) Organe

§ 9 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die folgenden Organe verwaltet:

1. den Hauptausschuss,
2. die Hauptversammlung,
3. den Vorstand.

1. HAUPTAUSSCHUSS

§ 10 Mitglieder des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassier
4. Der Schriftführer
5. Der Abteilungsleiter aus jeder Abteilung und dessen Stellvertreter
6. Der Jugendleiter aus jeder Abteilung

§ 11 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses

1. Der 1. Vorsitzende und der Kassier sowie der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden auf die Dauer von 4 Jahren jeweils im Wechsel von 2 Jahren in der Hauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden in ihren Abteilungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins.
2. Für besondere Aufgaben kann der Hauptausschuss aus seinen Reihen weitere (beratende und beschließende) Ausschüsse bilden.
3. Der Hauptausschuss hat die laufenden Geschäfte zu regeln, den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren. Der Hauptausschuss hat über die Aufnahme (vgl. § 3 Abs. 3) und Ausschluss der Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 3 Unterabsatz 2) zu entscheiden.
4. Der Hauptausschuss entscheidet durch Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Hauptausschusses und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Ausschusssitzung nochmals abgestimmt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Hauptausschusses schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung des Hauptausschusses gesondert zu erteilen.
5. Der gesamte Hauptausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich.
6. Über sämtliche Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
7. Die Bekanntmachungen der Entscheidungen des Hauptausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder durch ortsübliche Weise.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt, ein.
2. Der 1. Vorsitzende hat der Hauptversammlung einen Jahresbericht über die Jahresarbeit zu geben. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu liefern.

§ 14

Aufgaben des Kassierers und der Kassenprüfer

1. Der Kassier verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er verwaltet die Kasse, sorgt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, Zahlungen sind auf Anweisungen des Vorstandes zu leisten.
2. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Hauptversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Hauptausschuss Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Hauptausschuss nicht angehören.

§ 15 Aufgaben der Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter überwachen den Wettkampf und Trainingsbetrieb in ihren Abteilungen. Die Verwaltungsarbeit in der Abteilung ist gewissenhaft durchzuführen. Für eine gute Jugendarbeit soll Sorge getragen werden, da diese für den Fortbestand der Abteilungen unerlässlich ist. Über das Geschehen in der Abteilung ist Buch zu führen und bei der Jahreshauptversammlung ein Bericht darüber abzugeben.

§ 16 Leitung der Abteilungen, Wahl der Abteilungsleiter

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich, und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17 Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptausschusses

1. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptausschusses steht dem Hauptausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen.
3. Falls ein Mitglied des Hauptausschusses nach 2maliger vergeblicher Aufforderung nicht mehr zur Mitarbeit im Hauptausschuss oder in einem nach § 12 Abs. 2 gebildeten Ausschuss gewillt ist, kann der Hauptausschuss das vorzeitige Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus dem Hauptausschuss beschließen. Dem betroffenen Mitglied kommt dabei kein Stimmrecht zu.

2. HAUPTVERSAMMLUNG:

§ 18 Einberufung der Hauptversammlung

1. Alljährlich im ersten Quartal des Jahres findet eine Hauptversammlung statt. Außerdem ist es dem 1. Vorsitzenden freigestellt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

§ 19

Beschlussfähigkeit, Einladung und Tagesordnung

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch das amtliche Nachrichtenblatt der Stadt Bönningheim.
2. Die Bekanntgabe muss mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
3. Anträge für die Hauptversammlung sind schriftlich an den Vorstand, spätestens vier Tage vor Abhaltung, einzureichen.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 20

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts.
2. Genehmigung des Kassenberichts.
3. Entlastung des Hauptausschusses.
4. Wahl des Vorstands.
5. Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit dem Vorstand.
6. Festsetzung einer Tätigkeitsvergütung für den Vorstand.
7. Festsetzung der Jahresbeiträge.
8. Änderungen der Satzung.
9. Beschlussfassung über Anträge des Hauptausschusses oder einzelner Mitglieder oder eingegangener Beschwerden.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 21

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins.
2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Änderung der Satzung mit Ausnahme von § 1 und des § 21 kann nur durch Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mehrheit von neun zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Änderung des Vereinszweck (§ 1) und des (§ 21) ist die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig, wobei diese notfalls schriftlich einzuholen sind (§ 33 BGB).
5. Gewählt wird mittels Stimmzettel, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wird für einen Posten nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch einfaches Handaufheben erfolgen. Bei Widerspruch ist mit Stimmzettel zu wählen.

§ 22

Leitung, Stimmrecht, Protokollierung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder Schriftführer geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Hauptversammlung den Versammlungsleiter.
2. Auf der Hauptversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Hauptversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Über sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung sind Niederschriften zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 23

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bönningheim (Landkreis Ludwigsburg) als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur im Stadtteil Hofen verwenden darf.

3. VORSTAND

§ 24

Mitglieder des Vorstandes, Vertretungsmacht

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden

2. 2. Vorsitzenden

3. Kassier

4. Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung, durch eine weitere Ordnung (vgl. § 26) oder aufgrund des Beschlusses eines Organs, einem anderen Organ oder Ausschuss übertragen sind.

§ 25

Tätigkeitsvergütung, Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

2. Mitgliedern des Vorstands kann auf der Grundlage eines separat abzuschließenden Dienstvertrages zwischen dem Verein und dem Mitglied des Vorstands eine Vergütung für deren Tätigkeit oder eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Steuerfreibetrages (derzeit § 3 Nr. 26a EStG) bezahlt werden.

3. Über den Abschluss und die Kündigung eines solchen Dienstvertrages und die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Dienstverträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

4. Mitglieder des Vorstandes haben gegen den Verein Anspruch auf Erstattung der von ihnen für Zwecke des Vereins tatsächlich getätigten Aufwendungen in angemessenem Umfang. Der Aufwendungserstattungsanspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 26

Weitere Ordnungen neben der Satzung

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.
2. Der Hauptausschuss ist für den Beschluss der Ordnungen zuständig, außer der Jugendordnung, die vom Hauptausschuss bestätigt wird.
3. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des Vereins gemäß der Jugendordnung.

§ 27

Vereinszimmer

1. Das lt. notariellem Vertrag vom 15.01.1980 (Urkundenrolle 1980 Nr. 35 des Notariats Kirchheim) von der Stadt Bönningheim dem Verein überlassene Vereinszimmer in der Rainwaldhalle ist kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt des Vereins.
2. Änderungsvorschläge des unter 1. genannten Vertrages können nur mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 28

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für die zu irgend welchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 29

Weitere Zuständigkeit des Hauptausschusses

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen werden Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind, durch Beschluss des Hauptausschusses entschieden.

§ 30

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 31.03.2017 in Bönningheim-Hofen genehmigt und in Kraft gesetzt. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.